



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt C2 (Marktrechwitz – Pfreimd) – 1. Planänderung

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des 1. Planänderungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Planänderungsbeschluss vom 10.03.2026 Az.: 803- 6.07.01.02/5-2-5 PÄ I #7, die erste Änderung für das obige Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 VwVfG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugswise:

„Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C2, Marktrechwitz – Pfreimd vom 13.02.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 30.06.2025 in der Fassung der Deckblattänderung I vom 29.01.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben und Folgemaßnahmen.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht

erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1):
Übersichtspläne, Lagepläne, Wegekonzept inkl. Übersichtsplan, Kreuzungs-, Kompensations- und Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter und -karten, Waldbestands- und Waldeingriffspläne, Bodenschutzpläne sowie Übersichtspläne zum Schutzgut Forst.

Der Planänderungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über die Befreiung von Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen oder im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu ändern waren, in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile) sowie Forst- und Verkehrsrecht.

Er ordnet darüber hinaus an, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung gelten. Diese Nebenbestimmungen werden durch eine weitere Nebenbestimmung zur Forstwirtschaft ergänzt.

Der Planänderungsbeschluss ordnet an, dass die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses fortgelten.

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren begründete Forderungen vorgebracht wurden, werden diese durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in dem Planänderungsbeschluss berücksichtigt. Im Übrigen werden diese aus den im Kap. B des Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen.

II. Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses

1. Der Planänderungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 23.03.2026 bis zum 07.04.2026 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben5-c2 und netzausbau.de/vorhaben5a-c2 zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, da vorliegend mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (vgl. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Planän-

derungsbeschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden Planänderungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt C2).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident